

**Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen; Beitritt
des Kantons Aargau**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (kurz Stipendien-Konkordat) und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht:

Zusammenfassung

Das Ausbildungsbeitragswesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Einzig im Tertiärbereich, wo am meisten Stipendien ausbezahlt werden, ist das Stipendienwesen eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund leistet hier Beiträge an die Aufwendungen der Kantone und kann die interkantonale Harmonisierung fördern. Aus Rücksicht auf die inzwischen angelaufenen Bestrebungen der Kantone für ein Stipendien-Konkordat hat er bisher darauf verzichtet, von dieser Regelungskompetenz vollen Gebrauch zu machen.

Mit dem Stipendien-Konkordat soll die formelle Harmonisierung des Stipendienwesens durch die einheitliche Definition stipendienrechtlicher Begriffe und wichtiger formeller Kriterien für die Beitragsgewährung gewährleistet und die materielle Harmonisierung durch die Festlegung von Mindeststandards befördert werden. Das Stipendien-Konkordat ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat das Stipendien-Konkordat im Sommer 2009 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Der Verabschiedung ging eine Vernehmlassung bei den Kantonen voraus. 23 Kantonsregierungen, darunter auch der Regierungsrat des Kantons Aargau, haben die Schaffung eines Konkordats begrüßt und dem Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich zugestimmt. Bisher haben folgende 13 Kantone den Beitritt beschlossen: Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Bern, Tessin, Genf, Glarus, Jura und Basel-Landschaft. Nachdem das erforderliche Quorum von zehn Kantonen erreicht worden war, ist das Stipendien-Konkordat am 1. März 2013 in Kraft getreten.

Der Aargauer Grosse Rat hat am 30. Oktober 2012 die (12.171) Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend Beitritt des Kantons Aargau zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) vom 28. Juni 2009 mit 82 zu 41 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

Die geltende aargauische Stipendiengesetzgebung erfüllt mit wenigen Ausnahmen bereits die Vorgaben und Mindeststandards des Stipendien-Konkordats. Bei einem Beitritt hat der Kanton Aargau bis 2018 Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Wegen den Entwicklungen auf Bundesebene, den positiven Auswirkungen auf die Harmonisierung des Stipendienwesens und der grösseren Einflussmöglichkeiten auf die zukünftige interkantonale Entwicklung erscheint dem Regierungsrat insgesamt ein Beitritt als begrüssenswert.

1. Ausgangslage

1.1 Das Stipendienwesen in der Schweiz

Die Kantone vergeben pro Jahr ungefähr 280 Millionen Franken Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und 30 Millionen Franken in Form von Darlehen. Der Kanton Aargau hat in den letzten fünf Jahren durchschnittlich jährlich rund 16,3 Millionen Franken an Stipendien und 0,8 Millionen Franken an Ausbildungsdarlehen ausgerichtet.

Wie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Kommentar vom 18. Juni 2009 zum Stipendien-Konkordat zutreffend ausführt, ist ein gestärktes schweizerisches Stipendienwesen wichtig, gerade weil in den letzten Jahrzehnten eine starke Expansion der Ausbildungen und eine Erhöhung der Studierendenzahlen feststellbar sind. Diese relative Öffnung des Bildungssystems und die Bildungsexpansion haben nicht automatisch zu mehr Chancengleichheit geführt; sie haben die Selektionsschwellen einfach auf eine höhere Stufe verschoben. Die Ergebnisse der Bildungsforschung sind eindeutig: Für den Bildungserfolg des Individuums ist die soziale Herkunft der mit Abstand wichtigste Faktor. Einflussgrössen wie Nationalität, Wohnort oder Geschlecht spielen für den erreichten Bildungsabschluss auch eine Rolle, sind aber gegenüber dem elterlichen Status von untergeordneter Bedeutung. Verschiedene Faktoren des elterlichen Sozialstatus haben einen Einfluss auf die Bildungslaufbahn der Kinder, insbesondere der Bildungsstand der Eltern, deren berufliche Stellung und damit verbunden auch das Haushaltseinkommen der Familie beziehungsweise die mit Blick auf die Ausbildung von Kindern vorhandenen finanziellen Mittel innerhalb der Familie. Der Einfluss der vorhandenen oder eben nicht vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten kann durch Ausbildungsbeiträge abgeschwächt werden, indem diese sicherstellen, dass junge Menschen nicht wegen finanziellen Hürden von der Ausbildung abgehalten werden.

Bereits in der Vergangenheit wurden Versuche unternommen, die zum Teil sehr unterschiedlichen kantonalen Stipendiengesetze stärker zu harmonisieren. 1994 wurde ein Entwurf für ein Stipendien-Konkordat ausgearbeitet; dieses kam aber nicht zustande. 1997 verabschiedete die EDK ein Modellgesetz, welches auf dem Konkordatsentwurf des Jahrs 1994 aufbaute. Obwohl das Modellgesetz für die Kantone lediglich empfehlenden Charakter hatte, trug es zu einer gewissen Angleichung der Stipendiensysteme bei. Die Kantone haben in den letzten Jahren Passagen des Modellgesetzes in ihre eigenen Stipendiengesetze übernommen. So auch der Kanton Aargau bei der Totalrevision der Stipendienerlasse im Jahr 2007.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) fand bei den Ausbildungsbeiträgen eine Teilentflechtung der Aufgaben statt. Unterhalb des Hochschulbereichs, also bis und mit Sekundarstufe II, sind ausschliesslich die Kantone zuständig. Nur noch Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich werden als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen betrachtet (vgl. Ziffer 1.2).

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Bundesrecht

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 kann der Bund den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen. Daraus geht hervor, dass das Stipendienwesen grundsätzlich Sache der Kantone ist. Es liegt also primär an den Kantonen, eine Harmonisierung des Stipendienwesens zu erreichen. Allerdings kann der Bund Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen im tertiären Bildungsbereich festlegen. Dies erlaubt dem Bund gesamtschweizerische Kriterien für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen aufzustellen. Der Bund hat bisher jedoch darauf verzichtet, von seiner Förderungs- und Grundsatzgesetzgebungskompetenz vollen Gebrauch zu machen, unter anderem aus Rücksicht auf die Reform der Hochschulgesetzgebung und die Bestrebungen der EDK für ein Stipendien-Konkordat.

Zudem hat der Bund mit dem im Rahmen der NFA beschlossenen Ausbildungsbeitragsgesetz in Form von Mindeststandards Subventionsvoraussetzungen für Finanzbeihilfen an die Kantone im Hochschulbereich festgelegt.

Auch gemäss dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 bleibt das Stipendienwesen grundsätzlich Sache der Kantone.

1.2.2 Kantonales Recht

Im Kanton Aargau sind nach einer Totalrevision das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 19. September 2006, das Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret, StipD) vom 16. Januar 2007 und die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienvorordnung, StipV) vom 2. Mai 2007 per 1. August 2007 in Kraft getreten. Bei der Erarbeitung dieser Erlasse orientierte sich der Gesetzgeber

unter anderem am eingangs erwähnten Modellgesetz der EDK und an Entwicklungen in anderen Kantonen. Wichtige Ziele der Revision waren der chancengerechte Zugang zu Bildung von Personen mit ungenügenden finanziellen Ressourcen, die Anpassung an die veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Verhältnisse ("Patchwork"-Familien, Mobilität, Berufsmatura, Fachhochschulen, Bologna-Reform, etc.). Die zentralen Prinzipien der Eigenverantwortung und der Subsidiarität staatlicher Leistungen wurden genauso im Gesetz verankert wie der Vorrang von Stipendien für die Erstausbildung auf Tertiärstufe (Darlehen sind für erste Ausbildungen auf Sekundarstufe II nicht vorgesehen).

1.3 Stipendien-Konkordat

Die Plenarversammlung der EDK hat das Stipendien-Konkordat im Sommer 2009 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Der Verabschiedung ging eine mehrmonatige Vernehmlassung bei allen Kantonen voraus. 23 Kantonsregierungen, darunter auch der Regierungsrat des Kantons Aargau, haben die Schaffung eines Konkordats zwecks Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen begrüßt und dem Vernehmlassungsentwurf der EDK grundsätzlich zugestimmt.

Nachdem elf Kantone (Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Bern, Tessin, Genf, Glarus und Jura) beigetreten waren, was 46,6 % der Wohnbevölkerung der Schweiz entspricht, hat der Vorstand der EDK das Stipendien-Konkordat auf den 1. März 2013 in Kraft gesetzt. Diese Kantone und diejenigen Kantone, die innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Konkordats diesem beitreten werden, haben bis Ende Februar 2018 Zeit, die notwendigen Anpassungen im kantonalen Recht vorzunehmen. Für Kantone, die später als zwei Jahre nach Inkrafttreten des Konkordats diesem beitreten werden, beträgt die Übergangsfrist ab Unterzeichnung drei Jahre.

1.4 "Stipendieninitiative" des Verbands Schweizer Studierendenschaften (VSS) und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

Die am 20. Januar 2012 vom Verband Schweizer Studierendenschaften (VSS) eingereichte "Stipendieninitiative" wurde von der Bundeskanzlei am 27. Februar 2012 als gültig zustande gekommen erklärt. Ziel der Volksinitiative ist es, die Rechtssetzungs- und Finanzierungskompetenz für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen auf Tertiärstufe von den Kantonen auf den Bund zu verlagern. Inhaltlich möchte der VSS mit der Initiative zudem erreichen, dass Studierende an Hochschulen Ausbildungsbeiträge erhalten können, die ihnen einen minimalen Lebensstandard garantieren.

Der Bundesrat nimmt das Anliegen, die Harmonisierung des Stipendienwesens der Schweiz zu fördern auf und hat zu diesem Zweck einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes erarbeitet. Eine Kompetenzverlagerung, wie sie die "Stipendieninitiative" verlangt, ist nach Meinung des Bundesrats nicht zielführend. Unter anderem sieht der indirekte Gegenvorschlag vor, dass der Bund den Kantonen Beiträge nur gewährt, wenn sie die formellen Bestimmungen des Stipendien-Konkordats, soweit sie den tertiären Bildungsbereich betreffen, einhalten. Die Kantone könnten zukünftig Bundesbeiträge also nur noch erhalten, wenn sie die formellen Bestimmungen des Konkordats in das kantonale Recht überführt haben. Gemäss den Bundesbehörden sind die Beibehaltung der bestehenden verfassungsmässigen Zuständigkeit der Kantone und der Verweis auf die for-

mellen Bestimmungen des Stipendien-Konkordats in der Vernehmlassung (Ende Oktober 2012 bis 14. Februar 2013) weitgehend unbestritten geblieben. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2013 den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats ebenfalls grundsätzlich begrüsst. Mit der Botschaft zur "Stipendieninitiative" und zum indirekten Gegenvorschlag (Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes) vom 26. Juni 2013 beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten, die "Stipendieninitiative" Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten mit der Empfehlung, die Volksinitiative abzulehnen. Gleichzeitig unterbreitet der Bundesrat den Räten, mit dem Antrag auf Zustimmung, als indirekten Gegenvorschlag die Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes.

Die Bundesversammlung hat bis im Sommer 2014 Zeit, über die "Stipendieninitiative" zu beschliessen, wobei diese Frist um ein Jahr verlängert werden kann, wenn mindestens ein Rat über einen Gegenentwurf Beschluss gefasst hat. Die Volksabstimmung wird also frühestens 2014, wahrscheinlicher 2015 stattfinden können.

2. Handlungsbedarf

2.1 Notwendigkeit der Stipendienharmonisierung

Ein und dieselbe Person kann heute je nach Kanton höchst unterschiedliche Stipendienbeiträge erhalten. Die Differenz beträgt dabei mehr als 100 %. Diese grossen Abweichungen können nicht allein mit unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen wie Lohnniveau, Steuerbelastung, Lebenshaltungskosten oder Bildungsangebot erklärt werden. Unterschiedlich definiert sind aber nicht nur die Höhe der Beiträge, sondern auch der Kreis der Beitragsberechtigten und die Definition wichtiger stipendienrechtlicher Begriffe.

Eine minimale interkantonale Harmonisierung ist hier sinnvoll. Das Konkordat führt in diesem Sinne gewisse Minimalstandards ein, die insbesondere den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Alterslimite, die Dauer der Unterstützung und eine minimale Beitragshöhe betreffen (vgl. die nachfolgenden Erläuterungen unter Ziffer 3.1.). Diese Minimalstandards sollen für Personen, die auf Stipendien angewiesen sind, eine minimale Chancengerechtigkeit gewährleisten und sicherstellen, dass sie bei einem Kantonswechsel nicht unzumutbare Nachteile erfahren. Den Kantonen bringt eine Harmonisierung umgekehrt Synergien im Vollzug. Denn im Unterschied zu heute können dank einer Vereinheitlichung der Begriffe und Kriterien Vollzugsfragen interkantonal abgesprochen und gemeinsame Lösungen gefunden werden.

Wichtig ist aber, dass die Kantone mit dieser interkantonalen Lösung trotz einer Harmonisierung weiterhin materiellen Handlungsspielraum behalten. So werden im Konkordat insbesondere nur Minimalansätze definiert, was bedeutet, dass die Kantone weiterhin darüber hinausgehend ihre Beitragssätze selbst festlegen können. Die Auswirkungen für den Kanton Aargau sind sehr gering, da heute schon die meisten Mindeststandards erfüllt sind (vgl. Ziffer 3.2).

Der Weg einer interkantonale Harmonisierung des Stipendienwesens im Rahmen eines Konkordats ist sinnvoll, weil auf diesem Weg gesamtschweizerisch Minimalstandards vereinbart werden können, ohne dass damit die Kantone ihren Handlungsspielraum verlieren.

Diesen würden sie verlieren, wenn der Bund von seiner Kompetenz gemäss Art. 66 Abs. 1 der Bundesverfassung Gebrauch machen und gesamtschweizerische Kriterien für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen aufstellen würde. Der Bund hat bisher darauf verzichtet, von seiner Kompetenz vollen Gebrauch zu machen, in der Erwartung, dass die Kantone eine Konkordatslösung erreichen.

2.2 Beitritt zum Stipendien-Konkordat

Es ist für den vom Regierungsrat bevorzugten, von den Kantonen eingeschlagenen Weg, das Stipendienwesen mittels Stipendien-Konkordat zu harmonisieren, wichtig, dass weitere Kantone dem Konkordat möglichst rasch beitreten. Eine von den Kantonen getragene Lösung ist gegenüber einer Regelung des Bundes vorzuziehen, da sie den Kantonen mehr Spielraum lässt, kantonsspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen und entsprechend zu regeln. Mit einem Beitritt würden die Harmonisierungsbestrebungen aktiv unterstützt. Als Vereinbarungskanton kann der Kanton Aargau zudem grössere Einflussmöglichkeiten auf die zukünftige interkantonale Entwicklung gewinnen. Dabei profitiert er auch von den geplanten Dienstleistungen der Geschäftsstelle der Konferenz der Vereinbarungskantone (zum Beispiel Abklärungen zu Ausbildungen und Ausbildungsstätten, Dokumentationen zur Ausbildungsförderung, Betreuung Internetseite usw.). Ein Beitritt entspricht auch klar der in § 2 StipG postulierten Zielsetzung, wonach der Kanton Aargau im Hinblick auf eine Harmonisierung des Ausbildungsbeitragswesens mit den anderen Kantonen, dem Bund und mit schweizerischen Gremien zusammenarbeitet.

Der Aargauer Grosse Rat hat am 30. Oktober 2012 die (12.171) Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend Beitritt des Kantons Aargau zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) vom 28. Juni 2009 mit 82 zu 41 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen. Dadurch hat der Grosse Rat ein starkes Zeichen gesetzt, dass er einen Beitritt wünscht.

3. Stipendien-Konkordat – Umsetzung ins kantonale Recht

3.1 Rechtsnatur

Die beitretenden Kantone verpflichten sich vertraglich, die im Stipendien-Konkordat festgehaltenen Grundsätze und Mindeststandards in ihren kantonalen Stipendiengesetzgebungen zu übernehmen. Die Bestimmungen des Konkordats sind nicht unmittelbar anwendbar. Das Gleiche gilt für später am Konkordat vorgenommene Änderungen. Im Konkordat festgehaltene Grundsätze und Mindeststandards einschliesslich künftige Revisionen derselben sind demnach im Kanton Aargau erst anwendbar, wenn und soweit sie durch das zuständige kantonale Rechtsetzungsorgan in das Aargauische Recht übernommen wurden. Dies gilt auch für die von der Konferenz der Vereinbarungskantone gegebenfalls an die Teuerung angepassten Höchstansätze gemäss Art. 15 des Konkordats.

3.2 Mindeststandards

Das Stipendien-Konkordat verfolgt das Ziel, landesweit eine formelle Harmonisierung des Stipendienwesens zu gewährleisten und seine materielle Harmonisierung zu befördern. Zu diesem Zweck legt es Grundsätze und Mindeststandards fest. Die Wichtigsten sind:

- Bezügerkreis:
Der einwohnerrechtliche Status einer Person wird festgeschrieben. Bei ausländischen Personen aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA findet eine Ausdehnung des Bezügerkreises über Personen mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) hinaus auf Personen statt, welche über eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) verfügen, sofern sie seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind.
- Alterslimite:
Diese beträgt 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung, jedoch sind die Kantone frei, diese höher anzusetzen oder darauf zu verzichten (Mindestanforderung).
- Dauer der Unterstützung:
Regelstudienzeit der Ausbildungsstätte plus zwei Semester.
- Freie Wahl:
Die freie Wahl der Ausbildung (Studienrichtung und Studienort) ist gewährleistet. Sollte die gewählte Ausbildung nicht die kostengünstigste ihrer Art sein, sind die Kantone frei, einen entsprechenden Abzug bei der Bemessung der Ausbildungsbeiträge zu machen.
- Besondere Ausbildungstrukturen:
Besonders stark strukturierte Ausbildungen, die eine Erwerbstätigkeit erschweren, sowie Teilzeitstudien werden berücksichtigt.
- Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge ("minimale Maximas"):
Für Personen in Ausbildungen auf Tertiärstufe beträgt der jährliche Höchstansatz mindestens Fr. 16'000.–, wovon mindestens zwei Drittel in Form von Stipendien auszurichten sind. Für Auszubildende auf Sekundarstufe II beträgt der jährliche Höchstansatz mindestens Fr. 12'000.–.

3.3 Notwendige Anpassungen im kantonalen Recht

Die aargauische Stipendiengesetzgebung erfüllt die Mindeststandards des Stipendien-Konkordats mit wenigen Ausnahmen. Bei einem Beitritt vor dem 1. März 2015 müsste der aargauische Gesetzgeber die erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht bis 1. März 2018 vornehmen.

Im Stipendiengesetz müssten im Wesentlichen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Gesuchsberechtigung (Bezügerkreis):
Gemäss geltendem Recht sind ausländische Staatsangehörige aus Nichtmitgliedstaaten der EU/EFTA gesuchsberechtigt, wenn sie über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen. Im Stipendien-Konkordat (Art. 5 Abs. 1 lit. c) erfolgt eine Ausweitung auf ausländische Personen, welche über eine Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen, sofern sie seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedstaaten der EU/EFTA sind sowohl gemäss Stipendiengesetz (§ 4 Abs. 1 lit. c) als auch gemäss Stipendien-Konkordat (Art. 5 Abs. 1 lit. e) bezüglich der

Ausbildungsbeiträge den Schweizern Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt. Die Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligung werden im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 geregelt und setzen in der Regel einen Aufenthalt von fünf beziehungsweise zehn Jahren voraus. Um der aktuellen Diskussion über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, wurde im Stipendien-Konkordat nicht ausschliesslich die Niederlassungsbewilligung zum Kriterium für die Bezugsberechtigung von Ausbildungsbeiträgen gemacht, sondern auch der Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung, sofern sich die Person zum Zeitpunkt des Stipendiengesuchs seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhält. Durch diese Regelung werden Personen, die aus Nichtvereinbarungsstaaten stammen, Personen aus Vereinbarungsstaaten, deren Bürgerinnen und Bürger die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren erhalten, gleichgestellt. Aus integrationspolitischen Erwägungen wie auch aufgrund der Erfahrungen anderer Kantone ist es vorteilhaft, gerade auch dieser Bevölkerungsgruppe den Zugang zum Bildungsangebot zu erleichtern; denn es ist erwiesen, dass sich Personen mit einer qualifizierten Ausbildung leichter in die Gesellschaft einfügen. Für den Kanton Aargau rechnet der Regierungsrat damit, dass aus dieser Anpassung keine erheblichen Mehrkosten entstehen (vgl. Ziffer 7.1). Anzufügen ist, dass auch bei einem Nichtbeitritt zum Stipendien-Konkordat bei den ausländischen Personen diese Anpassung vorgenommen werden muss, wenn der indirekte Gegenvorschlag des Bundes (Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes) in der Volksabstimmung zur "Stipendieninitiative" des VSS angenommen wird. Andernfalls würde der Kanton Aargau vom Bund an seine Aufwendungen für den tertiären Bildungsreich keine Beiträge mehr erhalten (vgl. Ziffer 1.4).

– Höchstansätze:

Gemäss Stipendien-Konkordat (Art. 15 Abs. 1 lit. a) sollen die minimalen Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge auf der Sekundarstufe II Fr. 12'000.– betragen. Im Aargau betragen die Höchstansätze für erste Ausbildungen auf der Sekundarstufe II bei notwendiger auswärtiger Unterkunft Fr. 10'000.–. Da bei ersten Ausbildungen auf Sekundarstufe II nur in wenigen Fällen ein auswärtiges Logis notwendig ist, würde eine Erhöhung von Fr. 10'000.– auf Fr. 12'000.– keine erheblichen Mehraufwendungen mit sich bringen.

– Teilweise elternunabhängige Berechnung:

Gemäss Art. 19 des Stipendien-Konkordats kann auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Diese Regelung wäre gegenüber der geltenden Regelung (§ 15 Abs. 3 StipG) leicht strenger, da im Kanton Aargau nach einem Berufsabschluss und dreijähriger finanzieller Unabhängigkeit bereits vor Vollendung des 25. Altersjahrs eine teilweise Elternunabhängigkeit "erreicht" werden kann.

3.4 Verhältnis des Stipendien-Konkordats zur "Stipendieninitiative" respektive zum indirektem Gegenvorschlag des Bundesrats

Sollte bei der eidgenössischen Volksabstimmung der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats angenommen werden, hätte dies keinen Einfluss auf das Konkordat, da der Vorschlag des Bundesrats auf die formellen Bestimmungen des Konkordats verweist (vgl. Ziffer 1.4, zweiter Absatz). Bei Annahme der "Stipendieninitiative" müssten die Vereinbarungskantone des Stipendien-Konkordats gemeinsam prüfen, wie zu reagieren wäre. Dies kann heute noch

nicht beantwortet werden, da das weitere Vorgehen massgeblich von der Ausgestaltung des dann zu erlassenden Bundesgesetzes abhängig wäre.

4. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung genehmigt der Grosse Rat die internationa- len und interkantonalen Verträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgül- tigen Abschluss als zuständig erklärt wird. Eine Bestimmung, die den Regierungsrat zum endgültigen Abschluss interkantonaler Verträge ermächtigen würde, enthält das Stipendien- gesetz nicht. Der Grosse Rat ist folglich zuständig, den Beitritt zum Stipendien-Konkordat zu beschliessen.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2013–2016 im Produktgruppenplan ist der Beitritt als Entwicklungsschwerpunkt (330ES0008) festgehalten.

6. Konkordatstext und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Konkordatstext und der Kommentar dazu sind der vorliegenden Botschaft beigelegt (Bei- lagen 1 und 2). Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle Auswirkungen

Auf personeller Ebene bringt ein Beitritt des Kantons Aargau keine nennenswerten Auswir- kungen mit sich.

7.2 Finanzielle Auswirkungen

7.2.1 Ausweitung der Gesuchsberechtigung

Die Ausweitung der Gesuchs- beziehungsweise Beitragsberechtigung auf ausländische Staatsangehörige mit Jahresaufenthaltsbewilligung und mindestens fünfjährigem Aufenthalt im Zeitpunkt der Gesucheinreichung führt zu zusätzlich bewilligten Beitragsgesuchen. Wie viele Gesuche es sein werden, ist schwierig abzuschätzen. Dementsprechend können auch die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht genau beziffert werden. Der Regie- rungsrat geht aufgrund des Umstands, dass der zusätzliche Bezügerkreises nur in sehr be- schränktem Umfang ausgeweitet wird (Bedingung sind mindestens fünf Jahre B-Bewilligung, nicht EU/EFTA-Raum) nur von geringen Mehrausgaben aus. Die Schätzungen bewegen sich zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 200'000.– pro Jahr, dies bei einem gesamthaften Stipendien- volumen, von 16,3 Millionen Franken (Jahresbericht 2012). Die voraussichtlichen Mehr-kos- ten liegen damit weit unter dem jährlichen Schwankungsbereich, hat doch der total ausbe- zahlte Jahresbetrag in den letzten sechs Jahren in einer Bandbreite von 2 Millionen Franken variiert.

Zu berücksichtigen ist, dass diese Mehraufwendungen bei Annahme des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrats zur "Stipendieninitiative" auch entstehen, wenn kein Beitritt erfolgt (vgl. Ziffer 3.3).

7.2.2 Erhöhung der Höchstansätze für auswärtiges Logis bei Ausbildungen auf Sekundarstufe II

Da bei der ersten Ausbildung auf Sekundarstufe II nur in wenigen Fällen ein auswärtiges Logis notwendig ist, würde eine Erhöhung von Fr. 10'000.– auf Fr. 12'000.– keine nennenswerten Mehraufwendungen mit sich bringen.

7.2.3 Kosten der Geschäftsstelle

Gemäss Art. 21 Abs. 3 des Stipendien-Konkordats werden die Kosten der Geschäftsstelle von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen. Der Bund beteiligt sich mit 50 % an den Kosten. Laut Angaben der EDK ist eine 60 %-Stelle geplant. Der Anteil für den Kanton Aargau dürfte demnach relativ bescheiden sein.

7.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf die Gesellschaft

Die Ausweitung der Beitragsberechtigung auf ausländische Staatsangehörige fördert die Integration dieser Menschen in die Gesellschaft und erhöht nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und damit verbunden die Möglichkeit ein besseres Einkommen zu erzielen. Dies liegt nicht nur im Interesse dieser Menschen sondern auch im Interesse von Gesellschaft und Wirtschaft und hilft anderweitig Kosten zu sparen (Sozialhilfe, Gesundheitswesen).

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

A n t r a g :

1.

Dem Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (kurz Stipendien-Konkordat) wird zugestimmt.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Falle einer Volksabstimmung gegenüber dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Beitritt des Kantons Aargau zum Stipendien-Konkordat zu erklären.

3.

Die (12.171) Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend Beitritt des Kantons Aargau zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) vom 28. Juni 2009 wird als erledigt abgeschrieben.

Aarau, 14. August 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann: Staatsschreiber:

Alex Hürzeler Dr. Peter

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat; Erlasstext)

Beilage 2: Kommentar der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 18. Juni 2009